

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. Dezember 1953

Der Finanzminister zu den jüdischen Forderungen70/A.B.

zu 78/J

Anfragebeantwortung

Die Abg. P r o b s t und Genossen haben Ende Oktober d.J. in einer Anfrage den Finanzminister gebeten, im Zusammenhang mit Pressemeldungen über Verhandlungen zwischen Vertretern jüdischer Organisationen und der österreichischen Bundesregierung dem Nationalrat Mitteilung über die vom jüdischen Komitee erhobenen Ansprüche und über den Verlauf der Verhandlungen mit diesem Komitee zu machen.

In der gleichen Angelegenheit hat bereits Bundeskanzler Ing. Raab auf eine Anfrage der Abg. Dr. Kraus und Genossen eine Antwort erteilt, die wir gestern (1. und 2. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 1.12.1953) veröffentlichten.

Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z hat nunmehr die Anfrage der Abg. Probst und Genossen in ausführlicher Weise beantwortet. Die Ausführungen des Finanzministers haben folgenden Wortlaut:

Nachdem der Staat Israel und die jüdischen Organisationen im Haag nach langen Verhandlungen zu mehreren Vereinbarungen über Wiedergutmachung der vom Nationalsozialismus den Juden zugefügten Schäden durch die westdeutsche Bundesrepublik gelangt waren, wurde in erhöhtem Ausmass die Forderung erhoben, dass auch Österreich ein derartiges Abkommen abschliesst.

Der Ministerrat hat sich am 22. Juli 1952 nach einer Mitteilung über die versuchten Vorsprachen und schriftlichen Eingaben jüdischer Organisationen zur Frage des erblosen jüdischen Vermögens nicht veranlasst gesehen, vor Regelung der Fragen des deutschen Eigentums und des herrenlosen Eigentums im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag in Verhandlungen mit diesen Organisationen einzutreten.

Nach einem Bericht des Bundeskanzlers über ein Ersuchen des Europäischen Direktors des American Jewish Committee Zachariah Shuster und des Generalsekretärs der Europäischen Abteilung des World Jewish Congress Dr. S. Roth, betreffend die Einladung der Vertreter der vier massgebenden Weltorganisationen gemeinsam mit den Vertretern der Israelitischen Kultusgemeinde zu einer Besprechung des Fragenkomplexes der Wiedergutmachung und Entschädigung für jüdische Opfer des Nazismus sowie der Frage des erblosen Vermögens in Österreich, beschloss der Ministerrat am 9. September 1952 die Einsetzung eines Beamtenskomitees, bestehend aus Vertretern des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für Inneres, für Justiz, für soziale Verwaltung und für Finanzen zwecks Anhörung der Wünsche der Einscheiter.

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 2. Dezember 1953

Zu dieser Anhörung kam es jedoch nicht, da die Bundesregierung infolge Wahlvorbereitungen und der Neuwahlen lediglich mit der Fortführung der Geschäfte betraut war. Es wurde daher bei den Zentralstellen nur diesbezügliches Material zusammengestellt.

Am 14. April 1953 hat der Ministerrat die Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und für Finanzen beauftragt, die im Ministerratsbeschluss vom 9. September 1952 vorgesehenen Schritte einzuleiten. Die österreichische Vertretungsbehörde in Washington wurde angewiesen, den jüdischen Weltorganisationen mündlich bekanntzugeben, dass die Regierung bereit sei, in der zweiten Junihälfte d.J. die Wünsche bezüglich der Probleme der glaubensjüdischen Opfer des Nationalsozialismus in Österreich entgegenzunehmen. Die zu nominierende Organisation müsse autorisiert sein, als allein berechtigter Vertreter mit bindender Wirkung im Namen der Betroffenen zu sprechen.

In Zusammenarbeit der beteiligten Bundesministerien wurden die Richtlinien für diese Besprechungen ausgearbeitet. Hierin wurde vor allem festgestellt, dass eine Wiedergutmachungs- oder Reparationspflicht Österreichs nicht in Frage komme; grundsätzlich sei einzig und allein das Deutsche Reich beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger wiedergutmachungspflichtig, da es auch die Verfolgung der Judenschaft angeordnet hat. Österreich war zu dieser Zeit besetzt und völkerrechtlich handlungsunfähig. Dieser Standpunkt werde auch vom Staate Israel anerkannt.

Die Zahlung irgendwelcher Wiedergutmachungsbeträge kommt nicht in Betracht, weil Österreich niemand geschädigt hat und daher zu einer Wiedergutmachung nicht verpflichtet ist. Sollten österreichische Staatsbürger sich an derartigen Schädigungen beteiligt haben, so haben sie dies nicht als österreichische Staatsbürger, sondern entweder eigenmächtig oder über Auftrag der damaligen Machthaber getan. Soweit sie dabei gegen die bestehenden Gesetze gehandelt haben, ist laut österreichischer Gesetzgebung eine strafgerichtliche Verfolgung sowie zivilrechtliche Schadenersatzforderung möglich.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Wünsche und Anregungen der jüdischen Delegierten nur darauf geprüft werden können, inwieweit sie im Rahmen der österreichischen Gesetze erfüllbar sind. In diesem Sinne wird das Beamtenskomitee bei den Besprechungen im gegebenen Falle Stellung zu nehmen haben.

Der Ministerrat hat am 16. Juni 1953 die Beobachtung dieser Richtlinien mit der Massgabe beschlossen, dass den Vorsitz im Beamtenskomitee das Bundesministerium für Finanzen führt.

4. Beilblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. Dezember 1953

Auf die Mitteilung hin, dass die Besprechungen Mitte Juni beginnen könnten, wurde von den jüdischen Organisationen selbst der 22. Juni als Beginn in Vorschlag gebracht. Bereits eine Woche früher jedoch fanden sich Vertreter der Organisationen hier ein, bezeichneten sich als "High level Commission" und suchten Verbindung mit einzelnen Regierungsmitgliedern sowie mit dem Herrn Bundespräsidenten. Ferner wurde eine Massenversammlung der Wiener Juden organisiert, bei der die Vertreter der ausländischen Organisationen betonten, dass es ihnen vor allem auf die moralische Wiedergutmachung ankomme und dass Österreich eine gewisse finanzielle Leistung erbringen müsse.

Am 20. Juni wurde einzelnen Regierungsmitgliedern ein Memorandum überreicht, demzufolge es sich bei Erfüllung der Forderungen in erster Linie um eine moralische Verpflichtung der österreichischen Bundesregierung handle, die jüdischen Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung soweit als möglich für das ihnen angetane Unrecht und die ihnen zugefügten Schäden zu entschädigen. Es handle sich nicht um Reparationsforderungen irgendwelcher Art, sondern

- 1) um eine notwendige Verbesserung und - wo nötig - Umgestaltung der schon bestehenden Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung,
- 2) um eine globale Kompensation für das erblose und unbeanspruchte jüdische Vermögen aller Art an das Komitee, welches diese Beträge zur Verbesserung der Lebensbedingungen und des Loses der jüdischen Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung österreichischer Herkunft verwenden werde.

Die Forderungen werden unter Berücksichtigung der Tragkraft der österreichischen Volkswirtschaft gestellt; es könnten keine definitiven finanziellen Forderungen formuliert werden, jedoch würde als angemessene, aber unerlässliche Basis für die Regelung dieser Forderung eine Milliarde Schilling als Kompensation für das erblose und unbeanspruchte Vermögen betrachtet. Die Belastung, die Österreich aus der erforderlichen Änderung der bestehenden Gesetzgebung erwachsen würde, um die dringlichen Ansprüche der bis nun unberücksichtigten Kategorien jüdischer Opfer zu befriedigen, wird - laut Memorandum auf 1 1/2 Milliarden Schilling geschätzt. Ein Teil dieser Zahlungen müsse unter allen Umständen in ausländischer Währung zur Verfügung gestellt werden, wobei es allerdings möglich wäre, einen Teil durch Warenlieferungen zu decken. "Der Wert der nur wirtschaftlichen Verluste, die dem österreichischen Judentum durch das nationalsozialistische Regime verursacht wurden", wird in diesem Memorandum auf ungefähr 30 Milliarden Schilling geschätzt.

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. Dezember 1953

Nachdem das für die Besprechungen mit dem Beamtenkomitee ausersehene Exekutivkomitee am 22. Juni vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und von mir empfangen worden war - wobei ich die angeführten Ziffern als ausserordentlich überhöht bezeichnete -, wurde am 23. Juni 1953 dem Ministerrat über die Vorsprache der Judenschaft, die Überreichung des Memorandums und die Fortführung der Verhandlungen auf Beamtenebene berichtet. Im gleichen Ministerrat wurden die Regierungsvorlagen über die Ausdehnung der Beamtenentschädigung und der Haftentschädigung auf ehemalige österreichische Staatsbürger beschlossen.

Das Beamtenkomitee hatte durch den Ministerratsbeschluss vom 16. Juni die Richtlinie bekommen, vorerst die Wünsche der Mitglieder der Delegation entgegenzunehmen, sie sodann zu prüfen und auf ihre Übereinstimmung mit den in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu untersuchen. Diese seien den Mitgliedern der Delegation auch bekanntzugeben und zu erläutern. Die erste Besprechung des Beamtenkomitees mit den Vertretern der jüdischen Organisationen fand am 24. Juni statt. Der Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen hat einleitend die österreichische Rechtslage geschildert und insbesondere darauf verwiesen, dass Österreich nie einen Schaden angerichtet hat, daher auch zu einer Wiedergutmachung von Schäden nicht verhalten werden kann. Auch seien keineswegs, wie es eine gewisse Propaganda glauben machen wollte, allein die Juden verfolgt worden. Das Komitee könne nur die Wünsche entgegennehmen und die gegenwärtige Rechtslage klären. Die jüdischen Delegierten überreichten eine Darstellung der materiellen Verluste der Juden in Österreich, die mit US Dollar 1.188,000,000 geschätzt werden. In dieser Sitzung wurden lediglich die allgemeinen Standpunkte präzisiert.

In den folgenden Besprechungen am 25. und 26. Juni wurden die einzelnen Punkte des Forderungsprogrammes informativ besprochen, wobei in Einzelheiten nicht eingegangen wurde; an den folgenden Tagen wurden von den Sachverständigen des Komitees Einzelheiten mit den Referenten der Fachministerien durchberaten.

In der letzten gemeinsamen Besprechung am 30. Juni wurde von jüdischer Seite ein weiteres Memorandum über die Grundlage der Forderungen überreicht, ferner ein Memorandum über das erblose und nicht reklamierte Vermögen und eine summarische Übersicht über die Ansprüche und Vorschläge bezüglich der individuellen Ansprüche der jüdischen Opfer der Naziverfolgungen.

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 2. Dezember 1953

Im Zuge der Verhandlungen ergab sich insbesondere hinsichtlich der Wünsche nach Hilfsmassnahmen für die zurückgekehrten Flüchtlinge die Möglichkeit einer Lösung unter Vermeidung der Schaffung des Achten Rückstellungsgesetzes bezüglich der Wohnräume; allerdings wird dieses Gesetz in verschärfter Form für Geschäftslokale weiterhin verlangt. Anlässlich der Verhandlungen wurden ferner ein Memorandum über die erforderlichen Massnahmen zur Linderung des an Juden in Österreich verübten Unrechtes überreicht, das keinerlei ziffernmässige Ansätze hatte.

Im Zuge der Besprechungen haben die Vertreter der jüdischen Organisationen immer wieder betont, dass die von ihnen gelieferten Ziffern nur "back ground" ihrer Forderungen und keineswegs als feststehend zu betrachten seien; die Leistungen waren mit der Leistungsfähigkeit Österreichs in Übereinstimmung zu bringen.

Am 6. Juli überreichte der Vorsitzende der jüdischen Delegation, Mister Beckelman, dem Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und mir ein Aide memoire, in dem erklärt wird, dass ihm eine Vereinbarung mit 15. Juli 1953 vom Herrn Bundeskanzler in Aussicht gestellt worden sei und dass er daher vor diesem Tage doch eine Entscheidung über die folgenden Wünsche der Judenschaft haben müsse:

- a) Bekanntgabe eines Globalbetrages, den die österreichische Regierung als Entschädigung der lebenden jüdischen Opfer der Naziverfolgung bereitstellt,
- b) Aufstellung eines Planes im Einvernehmen mit den jüdischen Delegierten über die Verteilung dieser Summe auf die einzelnen Gebiete der Gesetzgebung,
- c) Vorbereitung von Gesetzentwürfen im Einvernehmen mit den jüdischen Vertretern im Laufe des Jahres 1953 und eheste Einbringung als Regierungsvorlage im Parlament,
- d) Bereitstellung einer entsprechenden Summe als Ablöse für das erblose Vermögen nach Juden in Österreich, mag dieses Vermögen noch feststellbar sein oder nicht,
- e) Bestimmung eines Zeitraumes, innerhalb dessen diese Zahlungen geleistet sein sollen.

In einem Bericht an den Ministerrat vom 9. Juli 1953 habe ich nach Schilderung der Vorgeschichte darauf hingewiesen, dass trotz Klarlegung der österreichischen Verhältnisse in der ersten Besprechung am 24. Juni der besonderen österreichischen Lage keine Rechnung getragen werde. Insbesondere wurde in keiner Weise bedacht, dass Österreich schon auf Grund seiner Verfassung keine Sondergesetze für einzelne Teile der Bevölkerung schaffen kann. Für die österreichischen Gesetze ist es gleichgültig, ob jemand als

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 2. Dezember 1953

Glaubensjude, als Geltungsjude oder aus anderen als rassistischen Motiven verfolgt worden ist. Daher sind die angeführten Ziffern als Berechnung für die Österreich treffenden Belastungen vollkommen ungeeignet. Bei den Besprechungen wurde allerdings festgestellt, dass ein Teil der Wünsche bereits auf Grund der bestehenden österreichischen Gesetze erfüllt werden kann, ein anderer auf Grund der inzwischen vom Parlament behandelten Regierungsvorlagen beziehungsweise Initiativanträge. Ein weiterer Teil kann durch Änderung bestehender Gesetze erfüllt werden, indem die Opfer politischer Verfolgung den Kriegsoptionen gleichgestellt werden, wie dies ja bereits bei den Kriegsgräbern (siehe Bundesgesetz vom 7. Juli 1948, BGBl. Nr. 175) der Fall ist. Auch Massnahmen der Wohnungsfürsorge können schon auf Grund der geltenden Gesetze ergriffen werden.

Unannehmbar allerdings scheint für die österreichische Regierung die Schaffung von Massnahmen, durch die reine Schadenersätze gewährt würden. Es könnte nur eine individuelle Fürsorge für ehemalige österreichische Staatsbürger in Betracht gezogen werden, die sich gegenwärtig in Not befinden. Es muss aber festgehalten werden, dass Österreich selbst während der Zeit seiner Besetzung keine Schäden angerichtet hat, daher nicht zu einem Schadenersatz herangezogen werden kann; für gesetzliche oder sonstige obrigkeitliche Massnahmen hat vielmehr das Deutsche Reich beziehungsweise der Staat aufzukommen, der als Rechtsnachfolger zu betrachten ist. Haben Personen, welcher Staatsbürgerschaft immer, gegen die damals geltenden Gesetze Verfolgungshandlungen gesetzt, so sind diese Personen nach den geltenden österreichischen Gesetzen strafrechtlich und zivilrechtlich verantwortlich beziehungsweise haftbar. Wenn nach Mitteilung der jüdischen Delegierten Deutschland anlässlich des Abschlusses des Haager Vertragswerkes die Ansicht vertreten hat, dass die Verpflichtung zur Schadensgutmachung vom österreichischen Staat zu tragen ist, so kann dies die österreichische Regierung in keiner Weise binden. Sie kann sich jedoch bereit erklären, bei der Deutschen Regierung den Standpunkt zu vertreten, dass diese Handlungen von Deutschland ^{zu} vertreten sind und dass von diesem eine Entschädigung an die Judenschaft zu zahlen ist.

Wenn zur Begründung dieser Forderungen darauf hingewiesen wird, dass eine moralische Verpflichtung Österreichs sich daraus ergebe, dass dieses nicht in der Lage gewesen sei, seine Staatsbürger vor Misshandlungen zu schützen, so könnte wohl darauf verwiesen werden, dass Österreich im Vertrauen auf seine Mitgliedschaft beim Völkerbunde die massgebenden Grossmächte im

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. Dezember 1953

Frühjahr 1938 zur Gewährung von Schutz und Hilfe aufgefordert hat, dass aber dieser Appell ungehört verhallt ist und dass in kürzester Zeit nach der deutschen Besetzung Österreichs die diplomatischen Vertretungen aus Österreich formell zurückgezogen wurden.

Wenn endlich von der jüdischen Delegation darauf hingewiesen wurde, dass es sich hier um eine Art Elementarkatastrophe gehandelt hat und dass hier internationale Hilfsmassnahmen erforderlich sind, ähnlich jener anlässlich der Hochwasserkatastrophen in Italien und in den Niederlanden, so muss österreichischerseits erklärt werden, dass Österreich solche Hilfsmassnahmen nicht allein treffen kann, zumal wir durch die Kriegsmassnahmen und insbesondere durch die Besetzung schwerstens geschädigt worden sind, sodass auch der Hinweis der Bereicherung von Österreichs Wirtschaft durch die deutsche Besetzung ins Leere geht.

Das Verlangen nach Bekanntgabe einer Summe, die für individuelle Massnahmen zur Verfügung steht, ist -- wie schon oben erwähnt -- nicht durchführbar, weil eine nur für Glaubensjuden geschaffene Massnahme den Bestimmungen der Verfassung widersprechen würde und die Gefahr besteht, dass die Regierung wegen Verfassungsbruches zur Rechenschaft gezogen wird. Im Hinblick auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Nationalrates, derzufolge der Antrag auf gesetzliche Massnahme auch Vorschläge für die Bedeckung enthalten muss, ist es erforderlich, sich über den Aufwand, der aus etwaigen gesetzlichen Massnahmen entstehen würde, ein Bild zu machen. Diesbezüglich wurden Erhebungen eingeleitet, insbesondere das Statistische Zentralamt ersucht, die Ziffern an Hand des vorhandenen Volkszählungsmaterials zu überprüfen.

Es kann jetzt schon gesagt werden, dass in den Ziffern der jüdischen Delegierten Doppelberechnungen z.B. dadurch enthalten sind, dass für abhanden gekommene Vermögen einerseits individuelle Entschädigungen verlangt werden, andererseits aber aus dem gleichen Titel Forderungen mit der Begründung gestellt wurden, dass durch die Belassung dieser Vermögen, die nicht mehr feststellbar sind, die österreichische Volkswirtschaft bereichert erscheine.

Völlig unannehmbar erscheint die Forderung auf Bezahlung einer Globalablöse für das sogenannte "erblose" (richtig "nicht reklamierte") Vermögen. Dieses ist derzeit noch nicht feststellbar, weil die Rückstellungsfristen, insbesondere für das Dritte Rückstellungsgesetz, noch nicht abgelaufen sind und ausserdem zahlreiches Vermögen deswegen noch nicht zur Rückstellung begehrt werden konnte, weil das 3. und das 4. Rückstellungsanspruchsgesetz parlamenta-

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 2. Dezember 1953

risch noch nicht erledigt sind. Daraus erklärt sich auch der zur Zeit immer noch verhältnismässig hohe Stand des noch nicht zur Rückstellung begehrten Vermögens, der mit über 300 Millionen Schilling zu beziffern ist. Mit der Schaffung des 3. und 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes würde dieser Betrag wesentlich zurückgehen. Ausserdem ist noch zu bedenken, dass die Rückstellung gegen Ausfolgung der Gegenleistung zu erfolgen hat, sodass kaum mehr als 20 bis 25 Millionen Schilling für die "Sammelstelle entzogener Vermögen" übrigbleiben dürften. Nur das auf Grund des Ersten Rückstellungsgesetzes rückzustellende Vermögen kann auch ex lege der Sammelstelle zukommen, während das nach dem Dritten Rückstellungsgesetz rückstellende - das in der Zwischenzeit von Privaten erworbene - erst nach Durchführung eines gerichtlichen Rückstellungsverfahrens der Sammelstelle zukommen kann. Jedenfalls aber müssten diese Rückstellungsansprüche von einer vom Staate unabhängigen Stelle gestellt werden.

Dass Österreich von dem entzogenen Vermögen, welches nicht rechtzeitig reklamiert worden ist, nichts haben will, hat es schon im Entwurf des 5. Rückstellungsanspruchsgesetzes gezeigt, der besagt, dass die Rückstellungsansprüche auf jene entzogenen Vermögen, die nicht rechtzeitig zur Rückstellung beantragt worden sind, von einer "Sammelstelle entzogener Vermögen" erhoben werden sollen.

Während der Besprechungen haben im Bundeskanzleramt - Auswärtige Angelegenheiten Vertreter der arabischen Staaten vorgesprochen und darauf hingewiesen, dass eine Regelung ähnlich jener in Deutschland, wonach dem Staat Israel Leistungen zukämen, von arabischer Seite nicht ruhig hingenommen werden könnte. Österreichischerseits wurde darauf hingewiesen, dass der israelische Aussenminister Moshe Sharet selbst anlässlich der Unterzeichnung des sogenannten Haager Vertragswerkes im September 1952 erklärt hat, dass eine Deutschland analoge Regelung für Österreich nicht in Frage käme.

Am 14. Juli 1953 beschloss der Ministerrat, die Organisationen vorerst zur Vorlage von Schätzungen für das erblose Vermögen aufzufordern. Im gleichen Ministerrat wurde eine Resolution der Weltallianz des christlichen Judentums zur Kenntnis gebracht, die von dessen Exekutivkomitee überreicht worden war. Auch seitens einer Reihe anderer Organisationen, so seitens des Amerikanischen KZ-Verbandes, seitens der Schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe sowie mehrerer anderer in- und ausländischer Organisationen wurde die Regierung darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich keineswegs durch die in Wien weilenden Vertreter ausländischer jüdischer Organisationen vertreten fühlen und gegen dieses Vertretungsmonopol protestieren. Die katholische Kirche hat sich mehrmals

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 2. Dezember 1953

im gleichen Sinne geäußert. Auch sind noch später zahlreiche Zuschriften Privater eingelangt, in denen immer wieder darauf aufmerksam gemacht wird, dass zahlreiche Personen verfolgt worden seien, die nicht der jüdischen Religion angehören, ja nicht einmal Juden im Sinne der Nürnberger Gesetze waren.

Am 15. Juli überreichte Mister Beckelman den Entwurf eines gemeinsamen Kommuniqués, das nach entsprechenden Modifikationen am 28. Juli in den Wiener Tageszeitungen publiziert wurde und folgenden Wortlaut hatte:

"Die Besprechungen, die seitens der österreichischen Bundesregierung in den letzten Wochen mit Vertretern jüdischer Organisationen geführt worden waren, haben bereits in ihrem ersten Stadium zu gewissen positiven Resultaten geführt.

Vor allem wurde österreichischerseits festgestellt, dass die österreichische Gesetzgebung keinerlei Unterschied bezüglich der Staatsbürgerschaft und des Wohnortes der Rückstellungswerber macht, was anscheinend im Auslande noch nicht genügend bekannt ist. Weiters wurde seitens der österreichischen Regierung das Prinzip festgestellt, dass in der Gesetzgebung, betreffend Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs, kein Unterschied zwischen österreichischen Staatsbürgern und anderen Personen gemacht werden soll, gleichgültig, ob diese im In- oder Auslande ihren Wohnsitz haben. Diese Vermeidung einer Diskriminierung ist bereits in den Gesetzen, die in den letzten Tagen parlamentarisch verabschiedet worden sind und Beamtenentschädigung sowie Entschädigung für Freiheitsentziehung betrafen, prinzipiell zum Ausdruck gebracht worden.

Einer Klärung bedürfen noch die Fragen des unbeanspruchten (einschliesslich des erblosen) entzogenen Vermögens der Opfer des Nationalsozialismus, das im Interesse der betreffenden überlebenden Opfer verwendet werden soll.

Wegen des Beginnes der Sommerferien wurde in einer Besprechung, an der seitens der österreichischen Regierung der Bundeskanzler, der Aussenminister und der Finanzminister und seitens der jüdischen Organisationen der Präsident des Komiteés für jüdische Ansprüche an Österreich, Dr. Nahum Goldmann, und der Leiter der jüdischen Verhandlungsdelegation, Herr Moses Beckelman, teilnahmen, vereinbart, dass Experten von beiden Seiten die Besprechungen fortsetzen sollen, die zu einer Klärung der Bewertung der nicht beanspruchten (erblosen)

11. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 2. Dezember 1953

jüdischen entzogenen Vermögen führen sollen. In der ersten Hälfte September sollen dann die Besprechungen wieder aufgenommen werden, um die restlichen aufgeworfenen, noch nicht geregelten Fragen behandeln und klären zu können."

Vor ihrer Abreise haben die einzelnen Vertreter noch wegen Lieferung von Daten vorgeschrieben und solche in Aussicht gestellt, jedoch sind diese Daten nie vorgelegt worden. Die Beschaffung stösst insoferne auf Schwierigkeiten, als das Material der letzten Volkszählungen bei Vornahme einer neuen Volkszählung stets vernichtet wird.

Am 17. September fand eine Unterredung zwischen Dr. Goldmann und dem Herrn Bundeskanzler, am 30. September eine Unterredung zwischen Mister Beckelmann, dem Vizekanzler und mir statt. Bei dieser gab ich die Versicherung ab, dass die österreichische Regierung keine Diskriminierung hinsichtlich der Gesetzgebung zugunsten der Verfolgten wünsche und dass sie bereit sei, erforderliche diesbezügliche Schritte mit den Sachverständigen der jüdischen Organisationen zu besprechen. Entschädigungsansprüche für Juwelen, Gold, Bankguthaben und ähnliche Vermögensschaften könnten wohl nicht gegen Österreich gerichtet werden, da sich dieses Vermögen nicht in Österreich befindet. Eine Regelung der Frage des erblosen Vermögens sei sehr schwierig, da zahlreiche andere Interessenten gleichfalls Ansprüche stellen, was mir bei meinem Aufenthalt in Amerika wieder vor Augen geführt worden sei.

Hinsichtlich der Beschaffung von Wohnraum sei die Regierung bereit, ihr Möglichstes zu tun, So könnte im Rahmen der geltenden Gesetze erbloses Vermögen diesem Zwecke dienstbar gemacht werden. Hinsichtlich Hausrat und Wohnungseinrichtung bestehe die Absicht, auch die ausserhalb wohnenden Personen in gleicher Weise zu behandeln wie jene in Österreich wohnhaften Personen, die Bombenschäden oder andere Schäden erlitten haben.

Mister Beckelmann begrüsst die Erklärungen hinsichtlich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und verlangte Entschädigung für Hausrat und Wohnungseinrichtungen. Bei aller Anerkennung der Schwierigkeiten bezüglich Schmuck, Bankguthaben und ähnlichen Vermögensschaften sprach Mister Beckelmann den Wunsch aus, dass diesbezüglich eine Vereinbarung zwischen der österreichischen und der deutschen Regierung eine mögliche Lösung brächte. Er regte an, dass Österreich einen diesbezüglichen Vorschuss gewähre. Die diesbezüglichen Fragen sollten noch zwischen den Fachmännern beraten werden und es solle getrachtet werden, Daten aus den österreichischen Archiven zu finden. Hinsicht-

12. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 2. Dezember 1953

lich des erblosen Vermögens würden die jüdischen Organisationen eine Lösung darin sehen, dass eine Globalsumme von 300 Millionen Schilling als Zeichen des österreichischen Ernstes und guten Willens zugestanden werde. Beckelman verwies darauf, dass in Anbetracht dessen, dass so viel nicht mehr feststellbares jüdisches Vermögen von den Juden zurückgelassen worden sei, dieser Antrag als ein Minimum betrachtet werden müsse. Hinsichtlich der übrigen Interessenten bestehe ja kein Anstand, dass auch ihnen ein ähnlicher Fonds zur Verfügung gestellt werde. Ich verwies auf die zu gewärtigenden zahlreichen Forderungen anderer Opfer des Nationalsozialismus. Das vorhandene erblose Vermögen, das zur Verfügung gestellt werden könne, dürfte wohl kaum mehr als 20 bis 25 Millionen Schilling betragen, wohingegen Mister Beckelman meinte, dass sich aus dem Dritten Rückstellungsgesetz ein Betrag von 90 bis 110 Millionen Schilling ergeben dürfte. Ich entgegnete, dass bei diesen Beträgen wohl die Lasten, insbesondere die seinerzeit gezahlten Geheleleistungen nicht berücksichtigt seien.

Mister Beckelman wies sodann auf folgende noch unregelte Fragen:

- a) Die österreichische Regierung stimmt überein, dass eine Ungleichheit in den Restitutionsgesetzen zum Nachteil überlebender Opfer beseitigt werden soll,
- b) für die zerstörten Synagogen und Devotionalien, für die Wiederherstellung und Erhaltung der entweihten Friedhöfe, für die Wohlfahrtspflege der Israelitischen Kultusgemeinden seien keine Entschädigungen gegeben worden,
- c) viele zehntausende Bücher aus jüdischen privaten und öffentlichen Bibliotheken seien noch im Besitze österreichischer Bibliotheken und öffentlicher Institute.

Schliesslich verwies Mister Beckelman auf die Notwendigkeit der Beschaffung von Wohnraum.

Übereinstimmend wurde festgestellt, dass Besprechungen der Fachleute zu einem gedeihlichen Ergebnis führen dürften.

Die Sachverständigen der jüdischen Organisationen sind bisher nicht in Wien eingetroffen. Hingegen hat Dr. Goldmann mit einem Radiogramm vom 6. Oktober dem Herrn Bundeskanzler neuerlich die Forderung auf 300 Millionen Schilling für erbloses Vermögen wiederholt und, insoferne keine akzeptable Basis gefunden sei, die Möglichkeit einer Fortführung der Besprechungen verneint. In seinem Antwortschreiben hat der Herr Bundeskanzler neuerlich den Standpunkt Österreichs präzisiert und darauf hingewiesen, dass Vorschläge zur Fortsetzung der Besprechungen erwartet würden.

--- --